Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hofdekret vom 26. August 1814, bezw. 17. Juli 1835, nach welchem eine katholische Person mit einer getrennten katholischen bei Lebzeiten des getrennten Gegenteils keine gültige Ehe eingehen könne, ließ das Statthalteramt Zürich feststellen, ob der geschiedene Ehemann der Frau G. noch am Leben sei. Es ergab sich, daß dies der Fall ist. Auf Grund dieser Tatsachen erklärte sich das Statthalteramt Zürich bereit, dem Gesuche um Zurücknahme des Trennungsbefehls zu entsprechen.

Die kantonale Direktion der Polizei hat dann in Erwägung, daß durch die Duldung des Konkubinats L.-G. keine familienrechtlichen Pflichten benachteiligt werden und den Rekurrenten die Eheschließung wegen eines in der Gesetzgebung des Heimatstaates von L. begründeten Hindernisses unmöglich sei, verfügt: „Der Verfügung des Statthalteramts Zürich, durch welche auf das Verbot des Konkubinatsverhältnisses zwischen L. und Frau G. verzichtet wird, wird die Genehmigung erteilt."

Kürzlich erhielt nun die Bürgerarmenpflege der Heimatgemeinde W. der G. von der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich die Mitteilung, daß Frau G. von einem Mädchen entbunden worden sei und daß die Hebammenkosten im Betrage von 25 Fr. zu ersetzen seien, Frau G. erkläre, die Rechnung nicht bezahlen zu können, und ihr Liebhaber, mit dem sie im Konkubinat lebe, habe seit einiger Zeit nur wenig, zeitweise keine Arbeit, die beiden können sich mit ihrem Verdienste „kaum durchbringen".

Die Bürgerarmenpflege W. verwahrt sich dagegen, daß sie durch die Folgen des Konkubinates L.-G. belastet werde, und sie ist — wohl mit Recht — darauf aufmerksam gemacht worden, daß für die Unterstützungen, die aus jenem Konkubinatsverhältnisse notwendig werden, speziell bezüglich der illegitimen Kinder, der Kanton, mit andern Worten der Kantonalarmenfond, aufzukommen habe, da nach den Grundsätzen des geltenden Armengesetzes die Grundlage zu einer Verpflichtung der Heimatgemeinde fehle, indem diese über Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Konkubinates nicht begrüßt worden sei und ihr auch kein gesetzliches Einspruchsrecht zustehe.

Der vorliegende Fall zeigt übrigens, daß es außerordentlich schwierig ist, vorauszusehen, ob aus einem Konkubinate Unterstützungsnotwendigkeiten entstehen oder nicht, und daß überall da, wo aus einem Konkubinate Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit zu erwarten steht, ein solches, wenn auch die gesetzlichen Requisite für die Möglichkeit einer Genehmigung zutreffen mögen, nicht gestattet werden sollte.

Bern. Amtsversammlungen. Nach Art. 66 des bernischen Armengesetzes von 1897 wird unter den Bezirks-Armenbehörden als erste die Amtsversammlung aufgeführt. Dies ist keine neue Bestimmung, sondern aus dem Armengesetz vom Jahre 1857 aufgenommen. Die Amtsversammlung besteht nach gesetzlicher Vorschrift in der Regel aus zwei Abgeordneten einer jeden Gemeinde des Amtsbezirkes, aus sämtlichen Geistlichen, Armeninspektoren und Vorstehern von Armenanstalten des Staates, der Bezirke und Gemeinden. Die Amtsversammlung soll unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters alle zwei Jahre zusammentreten, um über die Armenpflege in den einzelnen Gemeinden zu berichten, um gemeinsame Maßregeln innerhalb der Gesetze und Verordnungen zu beraten und zu beschließen, und um an obere Behörden Anträge zu stellen, die ihnen notwendig erscheinen, oder Fragen zu beraten und zu begutachten, die ihnen von den Behörden vorgelegt werden.

Seit mehreren Jahren waren diese Amtsversammlungen nicht mehr einberufen worden. Die Gründe mögen verschiedener Natur gewesen sein. Ein-

mal war auf dem Gebiete des Armenwesens wirklich nichts Neues, Großes zu beraten; die Tätigkeit der Bezirksarmeninspektoren und lokalen Armenbehörden ist als die Hauptsache anzusehen. Dann darf vielleicht auch darauf hingewiesen werden, daß von den Amtsversammlungen etwa gerügt wurde, es würden viele Gedanken angeregt und wenige ausgeführt. Die Abgeordneten der Gemeinden sagten, wenn sie von einer solchen Versammlung heimkehrten, es seien wieder einmal schöne Reden gehalten worden, so daß man meinen sollte, es gehe nun auf einmal alles vorwärts, aber es werde wohl wieder so gehen wie andere Male, d. h. nicht viel. Erst 1911 wiederum, zwischen der ersten und zweiten Beratung des neuen Armenpolizeigesetzes durch den Großen Rat, wurden die Amtsversammlungen durch die kantonale Armendirektion eingeladen, sich über den aus der ersten Beratung hervorgegangenen Entwurf zu äußern. Nach dem Referate über das Gesetz entspann sich eine ziemlich lebhafte Diskussion, in der verschiedene Wünsche geäußert wurden. Die Verhandlungen wurden natürlich protokolliert und Diskussion und Beschlüsse als Material an die kantonale Armendirektion gesandt, die sie zur zweiten Beratung verwenden konnte. Es wäre vielleicht auch auf andern Gebieten gut, wenn eine solche „Volksbefragung" stattfände; schaden könnte sie jedenfalls nicht. A.

— Das Pflegekinderwesen der Stadt Bern. Vor einem Jahre stellte Herr Schuldirektor Schenk das Postulat für Errichtung eines Zentral-Jugendfürsorgeamtes auf. Einen Schritt zur Verwirklichung dieses Projektes bedeutete die Anstellung eines Amtsvormundes, der nun bereits seit mehr als einem halben Jahre seine Tätigkeit ausgeübt und dem die unehelichen Kinder unterstellt sind. Nun legte Herr Schenk einer vom Kinder- und Frauenschutzverein einberufenen Versammlung ein Reglement vor, das die Grundlage zu einer Fürsorge für die Pflegekinder bilden soll. Mit einer Pflegekinderfürsorge wäre der Ring der Jugendfürsorge in der Stadt Bern geschlossen. Eine von der Lehrerschaft ausgeführte Enquete ergab allein schon das Vorhandensein von etwa 380 Pflegekindern in der Stadt Bern. Der Amtsvormund schätzte ihre Zahl auf 800—1000. Das neue Zivilgesetz gestattet jeder Gemeinde Vorschriften über das Kostkinderwesen aufzustellen; das bernische Einführungsgesetz ist noch weiter gegangen, indem es dem Kostkinderwesen zwei Paragraphen widmet.

Das von Herrn Schenk verfaßte Reglement erstreckt die Kontrolle auf Kinder, die nicht bei den Eltern, sondern bei Drittpersonen sind, auch bei Verwandten, entweder gegen Entgelt oder unentgeltlich. Zur Inspektion sind auch Frauen zugezogen, sowohl besoldete als freiwillig tätige. Die Pflegeeltern müssen sich über ihre Qualifikation ausweisen, in bezug auf Gesundheit und Wohnungsverhältnisse, wie auch darüber, daß sie nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Wohnungswechsel muß angezeigt werden. Auch die Obliegenheiten der Pflegeeltern sind vorgeschrieben; für Nichterfüllung derselben sind Strafen vorgesehen. Die Ausführung des Reglementes würde die Schaffung einer Erkundigungsstelle ermöglichen. Herbeiführen würde sie die Zuziehung von Pflegekinderärzten.

In der darauffolgenden Diskussion wurden verschiedene Anregungen gemacht: Ausdehnung der Pflegekinderinspektion auf den ganzen Kanton, also auch die Landgemeinden; Einbeziehung der gefährdeten Kinder, auch solcher, die bei ihren Eltern wohnen; spezielle Fürsorge für Säuglinge und Kinder in den ersten zwei Lebensjahren; möglichste Verhütung der unehelichen Kinder, d. h. Beaufsichtigung des Schlafgängerunwesens; Ausdehnung der Inspektionen auch auf die in Anstalten untergebrachten Kinder. A.

Genf. Das Bureau Central de Bienfaisance hat im Jahr

1911/12 im ganzen verausgabt: Fr. 139,267. 40, wovon auf vorübergehende Unterstützung entfallen: Fr. 80,151. 75, auf die Verwaltung: Fr. 25,416. 40. — Das Komitee des Bureau Central ergriff die Initiative zur Gründung einer genferischen Liga zum Kampf gegen die Tuberkulose, deren ständiges Sekretariat sich im Hause des Bureau Central befindet. — Präsident des Bureau Central ist für das Jahr 1912/13: G. Fatio. W.

Literatur.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1912, Lieferung I. Inhalt: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1910 und 1911. Bern. Buchdruckerei K. J. Wyß, 1912. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 192 S. — Lieferung II. Inhalt: Gemeindefinanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1910. Bern. Buchdruckerei Steiger, 1912. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 130 Seiten.

Bibliographie der schweizerischen Landeskunde. Armenwesen und Wohltätigkeit. Bearbeitet von Dr. Ernst Anderegg und Dr. Hans Anderegg. Abgeschlossen auf Ende 1900. Heft V: Liebesgabenwesen. Nebst Vorwort und den Registern zum Faszikel V 10 f. Bern. Verlag von K. J. Wyß, 1912. XII und 289 Steiten.

Mit diesem V. Heft ist das die gesamte schweizerische Armenpflege und Wohltätigkeit darstellende Werk, dessen wir schon in Nummer 12 des IX. Jahrganges, S. 111, anerkennend gedachten, beendet. Nicht weniger als 15 Jahre haben die Herren Verfasser unermüdlich daran gearbeitet. Ihre Riesenarbeit wird allerdings nur von verhältnismäßig Wenigen, von diesen aber um so mehr und um so dankbarer gewürdigt werden. Wiederum, wie schon bei unserer früheren Besprechung, müssen wir jedoch auch jetzt bedauern, daß diese Bibliographie nur bis zum Jahre 1900 reicht. — Das vorliegende letzte Heft besteht zum größten Teil aus Registern, die das ganze Werk erst recht praktisch brauchbar machen. Es findet sich da ein Register der politischen Gemeinden mit den zugehörigen Institutionen, ein Autoren- und ein Sachregister. Von großem Wert ist namentlich das erste Register. Stichproben ergeben die Zuverlässigkeit dieser Register. W.

Zur Lage des schweizerischen Armenwesens. Referat, gehalten von Dr. H. Anderegg an der Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft in Basel, den 29. Oktober 1912. Bern. Buchdruckerei Stämpfli & Co., 1912. 22 Seiten.

Der Verfasser bespricht zunächst die Verhältnisse, die zur interkantonalen Armenpflege führten, erwähnt dann den erheblichen Einfluß der eidgenössischen Gesetzgebung auf das Armenwesen und äußert sich endlich kurz über die eidgenössische Erhebung betreffend die interkantonale Armenpflege. Er stellt drei Thesen auf: Durchführung einer allgemeinen Armenstatistik; Erlaß eines allgemeinen schweizerischen Armengesetzes und Ausbau der Sozialgesetzgebung. Währenddem eine allgemeine Armenstatistik uns nicht so dringend nötig zu sein scheint und den Erlaß eines schweizerischen Armengesetzes nur wieder weiter hinausschiebt, können wir These 2 und 3 voll und ganz zustimmen. W.

Ein intelligenter **Jüngling** kann unter günstigen Bedingungen das **Spengler-, Gas- und Wasser-Installations-Handwerk** gründlich erlernen bei

J. Brem, Spenglermeister, **Dornach**
Kanton Solothurn. 390

Ein braver Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die **Brot- und Wiener-Feinbäckerei** erlernen. Bei guter Führung von Anfang etwas Lohn. Nähere Auskunft bei **J. Fricker, Basel**, Oetlingerstraße 35,

Gesucht:

Intelligenter, christlichgesinnter **Jüngling**, der Lust hat, die

Gärtnerei

zu erlernen, kann unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten bei **Gebr. Kummer**, Handelsgärtnerei, **Utenberg**, Luzern. 389

On cherche

pour la Suisse française un

jeune homme

fort et robuste pour apprenti boulanger. Vie de famille, pension et chambre chez le patron. S'adresser chez

T. Schaeffer, boulanger, **Locle**,
Canton de Neuchâtel. 388

Eltern, Vormünde!

Ein den Schulen ganz entlassenes kräftiges **Mädchen** (wenn auch französisch sprechend), **aber reformiert**, findet bei kleiner, einfacher Familie bleibende Stelle zur Stütze der etwas leidenden Hausfrau. Alle Hausgeschäfte gründlich zu erlernen. Etwas Lohn je nach Leistung von Anfang. Man wende sich vertrauensvoll an

Frau Läubli-Müller, Möbelfabrik,
382 am **Sarnersee**, Obwalden.

Bäckerlehrling-Gesuch.

Ein der Schule entlassener, starker **Knabe** kann unter günstigen Bedingungen die **Groß- und Kleinbäckerei** gründlich erlernen. Neben Meister.

J. Gattiker, Rüschlikon,
381 Zürichsee.

Schneider-Lehrling gesucht.

Ein intelligenter **Jüngling** könnte das **Schneiderhandwerk** unter güstigen Bedingungen gründlich erlernen bei

A. Schwendener, Md. Tailleur,
386 **Chur**, Graubünden.

Gesucht 385

eine **Lehrtochter**, welche Lust hätte, die **Wasch-Glätterei** unentgeltlich u. gründlich z. erlernen. Auskunft ert. Frau **Grießer**, Wasch-Glätterei, Oberdorf, **Herisau**.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.